

Jahrgang **2024**

Nummer **10**

ausgegeben am **28.03.2024**

## **Verkündungsblatt Hochschule Bielefeld Amtliche Bekanntmachungen**

Hinweis für Beschäftigte der Hochschule Bielefeld:

Das gesamte Exemplar finden Sie im Internen Bereich des Webauftritts der Hochschule Bielefeld unter *Amtliche Bekanntmachungen*.

Inhalt

Seite

Beschluss des Fachbereichsrats Gesundheit über die Zulässigkeit digitaler Lehre vom 07.02.2024

819 - 826

### **Verteiler:**

Präsidentin, Vizepräsident\*in I - IV, Vizepräsidentin WP  
Dekan\*in der Fachbereiche 1, 2, 3, 4, 5, 6  
Büroleiterinnen 1, 2, 3, 4, 5, 6  
Hochschulbibliothek  
Datenverarbeitungszentrale  
Arbeitsstelle für Hochschuldidaktik  
Dezernate I, II, III, IV, V, VI  
Hochschulkommunikation  
Ressort Wissenschaftliche Weiterbildung  
Personalrat  
Personalrat (wiss.)  
Gleichstellungsbeauftragte  
Schwerbehindertenvertretung  
Datenschutzbeauftragte  
Archiv

AStA (SP und Fachschaftsräte)  
Universität Bielefeld  
Universität Bielefeld / ZSB – Zentrale Studienberatung

**Beschluss des Fachbereichsrats Gesundheit  
über die Zulässigkeit digitaler Lehre  
vom 07.02.2024**

Aufgrund des § 14 der Verordnung betreffend die digitale Lehre sowie betreffend die Durchführung online gestützter Wahlen der Hochschulen und der Studierendenschaften (Hochschul-Digitalverordnung – HDVO) vom 30. Oktober 2020 in der Fassung vom 23. September 2023 und aufgrund der Leitlinie zur Digitalisierungsleitlinie Lehre der Hochschule Bielefeld vom 11. November 2022 (Digitalisierungsleitlinie) hat der Fachbereichsrat Gesundheit der Hochschule Bielefeld folgenden Beschluss gefasst:

**1. Sinn und Zweck digitaler Lehre**

- (1) Digitale Lehrformate sollen:
  - Das selbstbestimmte, individuelle und kollaborative Lernen fördern und zum Auf- und Ausbau von Kompetenzen im Bereich des digitalen Lehrens und Lernens beitragen.
  - Die Vereinbarkeit von Studium bzw. Beruf und Familie erleichtern und zur Diversität an der Hochschule beitragen.
  - Die Internationalisierung der Hochschule fördern, indem der Austausch mit internationalen Studierenden und Lehrenden durch digitale Formate erleichtert wird.
  - Die Kooperation mit Praxispartnern und -partnerinnen sowie die fächer- und hochschulübergreifende Zusammenarbeit fördern.
  
- (2) Der Fachbereich berücksichtigt bei der Digitalisierung seiner Lehre, dass Teil der akademischen Bildung über die Vermittlung von fachlichen Kenntnissen, Fähigkeiten und Methoden hinaus auch die Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden ist, deren Ausprägung häufig Formen unmittelbarer sozialer Interaktion unter gleichzeitiger physischer Präsenz der Lehrenden und Lernenden voraussetzt. Der Fachbereich ist bestrebt, seine digitalen Lehrangebote barrierefrei zu gestalten.

**2. Zulässigkeit digitaler Lehre**

- (1) In den Studiengängen des Fachbereichs Gesundheit werden die in den Anlagen dieses Beschlusses genannten Lehrveranstaltungen als Digitallehre durchgeführt.
  
- (2) Die Durchführung einzelner Lehrveranstaltungstermine als Digitallehre ist darüber hinaus zulässig:
  - Während der vom Präsidium bestimmten Zeiträume, in denen die Präsenzlehre in der gesamten Hochschule oder in einzelnen Fachbereichen durch digitale Lehre ersetzt wird (§ 3 Abs. 1 und 2 der Digitalisierungsleitlinie).

- Wenn die Durchführung von Präsenzlehre aufgrund unvorhergesehener Ereignisse nicht möglich ist (z.B. Verkehrsbehinderungen durch Streik, Wahrnehmung von familiären Pflegeaufgaben, höhere Gewalt).
- (3) Die digitale Lehre darf nur mittels Software erfolgen, die von der Hochschule dafür zugelassen wurde.

### **3. Obergrenzen für digitale Lehre**

- (1) Die folgenden Lehrveranstaltungen dürfen bis zu einem Umfang von 10% digitale oder selbstgesteuerte Lehre vorsehen:
- Lehrveranstaltungen, die im Rahmen der hochschulischen Pflegeausbildung erbracht werden (§ 30 Abs. 3 und 3a PflAPrV).
  - Lehrveranstaltungen, die dem Nachweis der Befähigung zur Praxisanleiterin oder zum Praxisanleiter (berufspädagogische Zusatzqualifikation im Umfang von mindestens 300 Stunden) dienen. Die Teilnahme der Studierenden an diesen Veranstaltungen ist festzustellen (§ 4 Abs. 3 und 4 PflAPrV).
  - Lehrveranstaltungen, die im Rahmen des Hebammenstudiums erbracht werden (§ 2 Abs. 4 HebStPrV).
- (2) Der Umfang der digitalen Lehre darf 25% des Gesamtlehrrangebots des Fachbereichs nicht überschreiten. Das Lehrangebot wird in Semesterwochenstunden berechnet. Dazu zählt auch die Lehre durch Lehrbeauftragte. Diese Obergrenze gilt nicht für Lehrveranstaltungen in berufsbegleitenden Studiengängen und Zertifikatsangeboten. Das Lehrangebot in diesen Studiengängen wird nicht in die Berechnung einbezogen.

### **4. Geltungsdauer und Zustimmungserfordernis**

Dieser Beschluss gilt unbefristet. Er bedarf der Zustimmung des Studienbeirates für den Fachbereich Gesundheit. Die Verweigerung der Zustimmung ist zu begründen. Der Fachbereichsrat kann eine verweigerte Zustimmung des Studienbeirates nicht durch einen eigenen Beschluss ersetzen.

### **5. Veröffentlichung und Inkrafttreten**

Dieser Beschluss wird im Verkündungsblatt der Hochschule Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – bekannt gegeben. Er tritt einen Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

**Anlage 1 – Digitallehre im Studiengang Gesundheit (B.A.)**

<b>Modul</b>	<b>Lehrveranstaltungsart</b>	<b>Umfang</b>	<b>Begründung</b>
Wissenschaftliche Grundlagen der Pflege und Therapie – Englisch	Synchrone Digitallehre	1 SWS	Dienstliche Gründe des Lehrbeauftragten

**Anlage 2 – Digitallehre im Gesundheit (Pflege/kooperativ) (B.A.)**

<b>Modul</b>	<b>Lehrveranstaltungsart</b>	<b>Umfang</b>	<b>Begründung</b>
Wissenschaftliche Grundlagen der Pflege und Therapie - Englisch	Synchrone Digitallehre	1 SWS	Dienstliche Gründe des Lehrbeauftragten

**Anlage 3 – Digitallehre im Gesundheit (Therapie/kooperativ) (B.A.)**

<b>Modul</b>	<b>Lehrveranstaltungsart</b>	<b>Umfang</b>	<b>Begründung</b>
Wissenschaftliche Grundlagen der Pflege und Therapie - Englisch	Synchrone Digitallehre	1 SWS	Dienstliche Gründe des Lehrbeauftragten

**Anlage 4 – Digitallehre im Studiengang Pflege (ausbildungsintegriert) (B.Sc.)**

<b>Modul</b>	<b>Lehrveranstaltungsart</b>	<b>Umfang</b>	<b>Begründung</b>
C4 – Praxismodul II	Synchrone Digitallehre: Projekttag – „Peer Education beyond Borders“ – Zoom – Veranstaltung	02.05.2024 08.00 – ca. 15.00 Uhr	Internationaler Austausch - Einbeziehung von (ausländischen) Gastdozenten und Gastdozentinnen und Studierenden anderer Hochschulen

**Anlage 5 – Digitallehre im Studiengang Erweiterte Pflegeexpertise – Advanced Nursing Practice (berufsbegleitend) (M.Sc.)**

<b>Modul</b>	<b>Lehrveranstaltungsart</b>	<b>Umfang</b>	<b>Begründung</b>
1.2 Versorgungsprozessgestaltung im interdisziplinären Kontext	Synchrone Digitallehre: Vorlesung und seminaristischer Unterricht mit digitalen Begleitmaterialien.	2 SWS	Besonderheiten der Studierendengruppe (berufsbegleitender Studiengang)
1.3 Konzept- und Rollenentwicklung von Advanced Nursing Practice	Synchrone Digitallehre: Vorlesung und seminaristischer Unterricht mit digitalen Begleitmaterialien.	2 SWS	Besonderheiten der Studierendengruppe (berufsbegleitender Studiengang)
1.4 Beratung und Intervention in hochkomplexen pflegerischen Handlungsfeldern	Synchrone Digitallehre: Vorlesung und seminaristischer Unterricht mit digitalen Begleitmaterialien.	2 SWS	Besonderheiten der Studierendengruppe (berufsbegleitender Studiengang)

1.5 Case Management für vulnerable Bevölkerungsgruppen	Synchrone Digitallehre: Vorlesung und seminaristischer Unterricht mit digitalen Begleitmaterialien.	4 SWS	Besonderheiten der Studierendengruppe (berufsbegleitender Studiengang)
1.6 Versorgungsprozessgestaltung im internationalen Kontext	Synchrone Digitallehre: Vorlesung und seminaristischer Unterricht mit digitalen Begleitmaterialien.	2 SWS	Besonderheiten der Studierendengruppe (berufsbegleitender Studiengang)
2.1 Quantitative und qualitative Forschung	Synchrone Digitallehre: Vorlesung und seminaristischer Unterricht mit digitalen Begleitmaterialien.	4 SWS	Besonderheiten der Studierendengruppe (berufsbegleitender Studiengang)
2.2 Evidence Based Nursing (EBN)	Synchrone Digitallehre: Vorlesung und seminaristischer Unterricht mit digitalen Begleitmaterialien.	4 SWS	Besonderheiten der Studierendengruppe (berufsbegleitender Studiengang)
2.3 Fachbezogenes Forschungsprojekt I □	Synchrone Digitallehre: Vorlesung und seminaristischer Unterricht mit digitalen Begleitmaterialien.	6 SWS	Besonderheiten der Studierendengruppe (berufsbegleitender Studiengang)
2.4 Fachbezogenes Forschungsprojekt II □	Synchrone Digitallehre: Vorlesung und seminaristischer Unterricht mit digitalen Begleitmaterialien.	6 SWS	Besonderheiten der Studierendengruppe (berufsbegleitender Studiengang)
3.1 Clinical Leadership	Synchrone Digitallehre: Vorlesung und seminaristischer Unterricht mit digitalen Begleitmaterialien.	4 SWS	Besonderheiten der Studierendengruppe (berufsbegleitender Studiengang)

			Dozentin als Expertin aus Irland
3.2 Projektmanagement und Organisationentwicklung	Synchrone Digitallehre: Vorlesung und seminaristischer Unterricht mit digitalen Begleitmaterialien.	4 SWS	Besonderheiten der Studierendengruppe (berufsbegleitender Studiengang)
3.3 Recht im Gesundheits- und Sozialwesen	Synchrone Digitallehre: Vorlesung und seminaristischer Unterricht mit digitalen Begleitmaterialien.	2 SWS	Besonderheiten der Studierendengruppe (berufsbegleitender Studiengang)
3.4 Gesundheitsökonomie und Qualitätsmanagement im Gesundheits- und Sozialwesen	Synchrone Digitallehre: Vorlesung und seminaristischer Unterricht mit digitalen Begleitmaterialien.	2 SWS	Besonderheiten der Studierendengruppe (berufsbegleitender Studiengang)
4.2 Kolloquium	Synchrone Digitallehre: Vorlesung und seminaristischer Unterricht mit digitalen Begleitmaterialien.	1 SWS	Besonderheiten der Studierendengruppe (berufsbegleitender Studiengang)

**Anlage 6 – Übersicht Obergrenzen digitale Lehre**

Ausschließlich berufsbegleitender Studiengänge und Zertifikatsangebote

Studiengang	Gesamtlehrangebot (in SWS)	Digitale Lehre (in SWS)
Angewandte Hebammenwissenschaft (B.Sc)	65,8 SWS	-
Gesundheit (B.A.)	112 SWS	1 SWS (0,89% der SWS in diesem Studiengang)
Gesundheit (Pflege/kooperativ) (B.A.)	112 SWS	1 SWS (0,89% der SWS in diesem Studiengang)
Gesundheit (Therapie/kooperativ) (B.A.)	112 SWS	1 SWS (0,89% der SWS in diesem Studiengang)
Pflege (B.Sc.)	125 SWS	-
Berufspädagogik Pflege und Therapie (M.A.)	64 SWS	-
Summe	590,8	-
Anteil digitaler Lehre am Gesamtlehrangebot	<b>0,51 %</b>	

Hochschule Bielefeld | Postfach 10 11 13 | 33511 Bielefeld

An die  
Mitglieder des Studienbeirats  
des Fachbereichs Gesundheit

Funktion

Interaktion 1  
33619 Bielefeld  
Stadtbahnlinie 4  
Haltestelle Wellensiek

Jutta Marx  
T +49 521 106-7546  
M +49 170 596 44 82  
jutta.marx@hsbi.de  
www.hsbi.de

## Protokoll des Umlaufverfahrens des Studienbeirats Gesundheit

Bielefeld, 07.03.2024  
Seite 826 von 1

Aufgrund des § 14 der Verordnung betreffend die digitale Lehre sowie betreffend die Durchführung online gestützter Wahlen der Hochschulen und der Studierendenschaften (Hochschul-Digitalverordnung – HDVO) vom 30. Oktober 2020 in der Fassung vom 23. September 2023 und aufgrund der Leitlinie zur Digitalisierungsleitlinie Lehre der Hochschule Bielefeld vom 11. November 2022 (Digitalisierungsleitlinie) hat der Fachbereichsrat Gesundheit der Hochschule Bielefeld einen Beschluss über die Zulässigkeit digitaler Lehre am Fachbereich Gesundheit gefasst. Dieser Beschluss muss vom Studienbeirat bestätigt werden, was im Umlaufverfahren erfolgt ist.

Per Mail wurde den Mitgliedern des Studienbeirats am 12.02.2024 die neue Hochschuldigitalverordnung, sowie der Beschluss des Fachbereichsrates über über die Zulässigkeit digitaler Lehre am Fachbereich Gesundheit übermittelt.

Die Mitglieder wurden gebeten im Umlauf über den Beschluss abzustimmen. Zur Klärung von Fragen wurde am **14.02.2024 von 12:00 bis 12:30 Uhr ein Zoom-Meeting** angeboten.

Bis zum 21.02.2024 haben alle Mitglieder abgestimmt und sich für den Beschluss ausgesprochen. Abstimmung: ja 7; nein 0; enth.0

Jutta Marx

Fachbereichsreferentin Fachbereich Gesundheit